

Hinweisblatt Vergabevermerk

(Für Auftraggeber außerhalb des § 98 GWB)

Ein Vergabevermerk ist ein Nachweis, dem zu entnehmen ist, welche Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren getroffen wurden. Der Vermerk stellt eine lückenlose Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens dar. Jede Ausschreibung, ob unter- oder oberhalb der EU-Schwellenwerte ist vom Auftraggeber in einem Vergabevermerk schriftlich zu dokumentieren gem. § 8 VgV, § 20 EU VOB/A. Diese Verpflichtung gilt auch für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe (§ 20 EG VOB/A, § 20 EG VOL/A).

Der Vergabevermerk ist unmittelbar nach der Festlegung des Bedarfs zu erstellen, bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend zu ergänzen und darf nicht im Nachhinein gefertigt werden.

Aufbau eines Vergabevermerks:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Art und Umfang der Leistung
- Wert des Auftrags
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl
- die nicht berücksichtigten Angebote und Teilnahmeanträge sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot
- Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen (soweit bekannt)
- bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens
- bei Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen die in § 14 Abs. 3 VgV genannten Umstände, die die Anwendung dieser Verfahren rechtfertigen,
- bei Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die in § 14 Abs. 4 VgV genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen
- gegebenenfalls Angaben zu aufgedeckten Interessenkonflikten und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden
- gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien

Vordrucke zur Erstellung eines Vergabevermerks erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle.

Bemerkung:

Eine Regelung unterhalb der Schwellenwerte wurde bislang nicht getroffen. Übergangsweise gelten in diesem Bereich die Regelungen der VOB/A und VOL/A.